

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2004.00092 vom 9. März 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2004.00092

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2004.00092 du 9 mars 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2004.00092 del 9 marzo 2005

Regeste

Einschätzung 2002 (direkte Bundessteuer) | Beschwerdeverfahren - Novenverbot Aufgrund der Auslegung des in Art. 145 Abs. 2 DBG enthaltenen sinngemässen Verweises auf das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren ergibt sich, dass wegen der unterschiedlichen Funktionen von erster und zweiter Beschwerdeinstanz auch im Verfahren der direkten Bundessteuer vor Verwaltungsgericht ein Novenverbot gilt. Die Einschätzung des Pflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen ist zu Recht erfolgt und auch in der Höhe nicht zu beanstanden. Daran änderte auch eine wegen des Novenverbots unzulässige Berücksichtigung der erstmals vor Verwaltungsgericht beigebrachten Unterlagen nichts. Keine Gewährung der UP wegen Aussichtslosigkeit.

Erwägungen

E. 2.1

Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde laut Art. 130 Abs. 2 DBG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor (Satz 1). Sie kann dabei unter anderem den Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen (Satz 2). Eine Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige gemäss Art. 132 Abs. 3 DBG nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Wegen des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenverbots (vgl. vorn E. 1.4) hat der Steuerpflichtige im Einspracheverfahren, spätestens aber im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren vor Rekurskommission nachzuweisen, dass die Ermessenseinschätzung offensichtlich unrichtig ist. Er hat den Nachweis dadurch zu erbringen, dass er innerhalb der Rechtsmittelfrist die versäumten Verfahrenspflichten erfüllt, eine zur Beseitigung der Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse erforderliche substantiierte Sachdarstellung gibt und hierfür notwendige Beweismittel beibringt oder zumindest anbietet (vgl. BGr 30.10.1987, ASA 58 [1989/90] 670 E. 3c; BGE 123 II 552 E. 4c; Botschaft Steuerharmonisierung, 210; Martin Zweifel, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Basel/Genf/München 2000, Art. 132 DBG N. 44 ff.; zum kantonalen Recht: vgl. RB 1999 Nr. 150).

E. 2.2

Der Pflichtige hat vor Rekurskommission die versäumte Steuererklärung samt Beilagen nachgebracht. Auf diese Weise hat er die versäumten Verfahrenspflichten, derentwegen er zu Recht nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt wurde, nachgeholt. Indessen hat der Pflichtige weder im Einsprache- noch im Verfahren vor Rekurskommission dargelegt und nachgewiesen, wie er angesichts des deklarierten Einkommens von Fr. ... (bzw. des

Überschusses von rund Fr. ... der Auslagen [Abzüge] über die Einkünfte) seinen der Höhe nach unbekanntem Lebensaufwand im Einzelnen finanziert hat. Die erstmals in der Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorgebrachte Erklärung, der Pflichtige sei von seiner Mutter unterstützt worden, fällt unter das Novenverbot (vgl. vorn E. 1.4) und ist daher nicht zu hören. Desgleichen sind die erstmals in der Beschwerde eingereichten Unterlagen, welche diese Behauptung stützen sollen, neu und nicht zu berücksichtigen. Immerhin ist anzumerken, dass die Vorbringen des Pflichtigen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde insoweit vage und nicht überprüfbar sind, als dieser keinerlei Angaben und Aufstellungen über seinen Lebensaufwand in der Steuerperiode 2002 und über die Finanzierung dieses Aufwands sowie die Deckung des Ausgabenüberschusses von rund Fr. ... gemacht und mit Belegen nachgewiesen hat. Daher bleiben seine finanziellen Verhältnisse im Dunkeln, auch wenn davon ausgegangen würde, dass er im Haushalt der Mutter gelebt hat und von ihr (nach den Bankauszügen) mit mindestens rund Fr. ... unterstützt worden ist. Demzufolge ist dem Pflichtigen im Ergebnis der Nachweis des von ihm verfochtenen steuerbaren Einkommens misslungen, weshalb auf seine Deklaration nicht abgestellt werden kann.

E. 2.3

Unter diesen Umständen fragt es sich nur noch, ob die Schätzung des steuerbaren Einkommens offensichtlich unrichtig ausgefallen ist. Offensichtlich unrichtig ist eine Schätzung, die erkennbar auf missbräuchlicher Betätigung des Schätzungsermessens beruht und insbesondere willkürlich ist (vgl. BGE 108 Ib 196 E. 4). Willkür liegt vor, wenn die Schätzung nach den Akten sachlich nicht begründbar ist, namentlich weil sie pönal oder fiskalisch motiviert ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst mit den aktenkundigen Verhältnissen des Einzelfalls aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbart werden kann und damit als geradezu unmöglich erscheint (vgl. Zweifel, Art. 132 N. 52; für das kantonale Recht siehe RB 1983 Nr. 57 E. 3b = ZBl 84 [1983] 547 = ZR 82 [1983] Nr. 123; RB 1963 Nr. 62 = ZBl 65, 384 = ZR 65 Nr. 13). Da nach dem für das Verwaltungsgericht massgeblichen Aktenstand bei Fällung des angefochtenen Entscheids der Rekurskommission (vgl. vorn E. 1.4) keine Erklärung dafür vorliegt, wie hoch die Lebenshaltungskosten des Pflichtigen in der streitbetroffenen Steuerperioden waren und wie diese finanziert worden sind, kann im Licht des von der Vorinstanz herangezogenen betriebsrechtlichen Existenzbedarfs nicht gesagt werden, dass das geschätzte steuerbare Einkommen von Fr. ... sachlich nicht begründbar oder gar unmöglich sei. Die Schätzung ist daher nicht als offensichtlich unrichtig nachgewiesen worden. Lediglich anzumerken ist, dass sich die Schätzung selbst bei Berücksichtigung der nicht statthaften Noven angesichts dessen, dass der Lebensaufwand des Pflichtigen unbekannt geblieben und eine besonders sparsame Lebensweise nicht dargetan worden ist, halten liesse. Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Ausgangsgemäss sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG).

E. 4

Das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist abzuweisen, weil die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos erscheint (§ 16 Abs. 1 des

Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 5 DBG; vgl. Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das
Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.